



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente. Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, den 30.06.2011

Mit freundlichen Grüßen

Petra Bourauel
Schriftführerin

Gremium
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	07.07.2011	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Antrag der CDU Fraktion, Informationsportal für Gewerbetreibende	1
1.2	Antrag der SPD Fraktion, Instandsetzung der Kneipp-Kuranlagen	2
1.3	Antrag der Fraktion Die Unabhängigen, Grundstücksgeschäfte der Stadt Hennef	3
1.4	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	10
2	Anfragen	
2.1	Anfrage der SPD-Fraktion, Berichte für den Wirtschaftsausschuss	4
2.2	Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen, Erschließungskosten als anteilige Grundstückskaufpreiskosten	5
2.3	Anfrage der CDU Fraktion, Kooperation mit den Tourismusbüros der umliegenden größeren Städte sowie benachbarten Kommunen	6
2.4	Anfrage der CDU Fraktion, Infrastruktur für Wanderer	7
3	Mitteilungen	
3.1	Regionale 2010-Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg" Vorläufiger Abschlussbericht der von der Stadt Hennef umgesetzten Projektbestandteile	8
3.2	Grundstücksgeschäfte II. Quartal 2011	11
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Grundstücksverkauf Gewerbegebiet Hossenberg	9
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

Grundstücksgeschäfte I. Quartal 2011

Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften Stadtbetriebe Hennef AöR

Datum	An/Verkauf	Lage	Größe in qm	Betrag
06.01.2011	Verkauf	"Im Siegbogen"	480	91.704,00 €
14.01.2011	Verkauf	"Am Schmittentpfädchen"	452	85.902,60 €
18.01.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	343	67.245,15 €
18.01.2011	Verkauf	"Im Siegbogen"	314	59.989,70 €
27.01.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	419	82.144,95 €
28.01.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	360	68.778,00 €
03.02.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	360	68.778,00 €
07.02.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	370	70.688,50 €
09.02.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	329	62.855,45 €
16.02.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	391	74.700,55 €
17.02.2011	Verkauf	"Im Siegbogen"	345	65.912,25 €
17.02.2011	Verkauf	"Im Siegbogen"	155	28.837,75 €
17.02.2011	Verkauf	"Im Siegbogen"	155	28.837,75 €
21.02.2011	Verkauf	"Am Schmittentpfädchen"	456	86.662,80 €
14.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	462	88.265,10 €
16.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	373	73.126,65 €
18.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	373	73.126,65 €
23.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	482	94.496,10 €
24.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	419	82.144,95 €
25.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	629	120.170,45 €
28.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	456	89.398,80 €
29.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen"	237	44.093,85 €
30.03.2011	Verkauf	"Im Siegbogen-Süd"	370	70.688,50 €
Summe			8.730	1.678.548,50 €

Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften Stadtbetriebe Hennef AöR im Namen und Auftrag der Stadt Hennef

Datum	An-/Verkauf	Lage	Größe/m²	Betrag
11.01.2011	Ankauf	"Hennef-Warth"	160	6.080,00 €
10.02.2011	Ankauf	"Friedwald"	3.240	15.000,00 €
Summe			3.400	21.080,00 €



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2317

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.06.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	09.07.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Gemäß § 6 Abs. 2 LÖG NRW kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

Die Freigabe wird auf das Gewerbegebiet Hennef-West beschränkt, da die Möglichkeiten zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für andere Ortsteile (Uckerath, Geistingen) gewahrt werden soll.

Die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage durch die Fa. Müllerland und das Antwortschreiben der Verwaltung sind als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.
Antrag der Werbegemeinschaft Hennef.
Beantragung durch die Fa. Müllerland.
Antwortschreiben der Verwaltung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Hennef-West dürfen am Sonntag, dem 16. Oktober 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den □□□□□□□□□□

Klaus Pipke
Bürgermeister